

2. Politisch-operative Wege und Möglichkeiten des MfS zur Beschaffung von Informationen in Ermittlungsverfahren/Fahndung gegen fahnenflüchtige Mörder aus dem Operationsgebiet und Probleme ihrer Offizialisierung beziehungsweise Nutzbarmachung im Prozeß der Beweisführung

2.1. Die Notwendigkeit und Bedeutung der Erlangung von Informationen und Erkenntnissen aus dem Operationsgebiet in Ermittlungsverfahren/Fahndung gegen fahnenflüchtige Militärpersonen, die unter Schußwaffenanwendung die DDR verließen

Die unter Punkt 1 dargestellten Beweisführungserfordernisse gebieten es, alle Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung zu erschließen und zielgerichtet auszuschöpfen. Dazu zwingt auch der Umstand, daß die Täter außerhalb des Staatsgebietes der DDR aufenthältig sind und damit auch durch das Untersuchungsorgan des MfS nicht vernommen werden können. Wie die Erfahrungen zeigen, existieren aufgrund des besonderen Charakters des Systems der Grenzsicherung sowie der Tatumstände meistens keine Tatzeugen. Deshalb sind bei der Untersuchung derartiger Straftaten die exakte Tatortarbeit sowie die weiteren Untersuchungshandlungen für die Erkenntnisgewinnung und die Beweisführung zur Tat und zum Täter von besonderer Bedeutsamkeit. Darüber hinaus besteht zur zweifelsfreien Aufklärung dieser Straftaten die Notwendigkeit der Erschließung und Nutzung anderer Quellen zur Informationsgewinnung, insbesondere aus dem Operationsgebiet. Dabei geht es der Linie IX im wesentlichen um folgende vier Aufgaben:

1. Die rechtzeitige Erkennung und vorbeugende Verhinderung von feindlichen Angriffen, vor allem gegen die Staats- und Rechtsordnung der DDR.